

Satzung der Pessovereinigung Deutschland-Schweiz e. V. (PVDS)



§1

Die **Pessovereinigung Deutschland-Schweiz e. V. (PVDS)** mit **Sitz in Freiburg im Breisgau** verfolgt ausschließlich und **unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist

- ◆die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege** im Allgemeinen
- ◆die **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung**
- ◆die **Förderung von Wissenschaft und Forschung** im Rahmen der
- ◆ **Förderung der Pesso-Boyden-Methode**, einer psychotherapeutischen und psychomotorischen Methode zur Behandlung von psychischen Defiziten und Traumata und zur Persönlichkeitsentwicklung
- ◆die Einführung und Weiterentwicklung von geeigneten Strukturen für **Weiterbildung und Qualifizierung in der Methode**

Der **Satzungszweck** wird **verwirklicht** durch

- ◆die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen wie Vorträge und Workshops zur Weiterverbreitung der Methode und Förderung des wissenschaftlichen Diskurses. Zielgruppe sind Menschen, die therapeutisch oder pädagogisch tätig sind oder anderweitig psychosoziale Verantwortung tragen.
- ◆Die Schaffung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die unter Punkt 1 genannten Personen
- ◆die Schaffung von Strukturen zur Information und Vernetzung von Interessierten:
 - Patienten auf der Suche nach Therapeuten,
 - Therapeuten, die sich für eine Ausbildung interessieren,
 - Pessotherapeuten während bzw. nach ihrer Ausbildung
 - zur Verlinkung mit anderen nationalen und internationalen Pesso-Organisationen und Veranstaltungen sowie als internes Diskussionsforum.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Die PVDS besteht aus Einzelmitgliedern. **Aktives Mitglied** kann jede natürliche, volljährige und jede juristische Person werden, die in einer Pessoausbildung ist oder diese abgeschlossen hat und

an der Förderung der Ziele der PVDS interessiert ist. **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden, die die Ziele der PVDS unterstützen will.

§6

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand der PVDS zu richten. Das Aufnahmegesuch soll einige Angaben über den professionellen Hintergrund der Interessentin / des Interessenten sowie über die Gründe für den Beitritt zur PVDS enthalten.

- ◆Die Mitgliedschaft kann aus wichtigen (z.B. ethischen) Gründen verweigert werden.
- ◆Der Vorstand veröffentlicht das Aufnahmegesuch im zeitlich nächst erscheinenden Pessonewsletter, es sei denn, die turnusmäßige jährliche MV liegt vor dem Erscheinen des Newsletters. Sollten keine Einsprüche innerhalb von einer Monatsfrist eingehen und auch im Vorstand Einstimmigkeit herrschen, gilt der Antrag als stattgegeben. Liegt die MV vor dem Erscheinen des Newsletters, ist der Aufnahmeantrag dort zu behandeln

§7

Die **Mitgliedschaft erlischt** durch

- ◆Austritt, schriftlich auf Jahresende
- ◆Streichung durch den Vorstand, wenn fällige Jahresbeiträge trotz zweier Mahnungen nicht bezahlt wurden,
- ◆Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der "Anlaufstelle für ethische Fragen" mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§8

Die **Organe der Vereinigung** sind:

- ◆die Mitgliederversammlung
- ◆der Vorstand
- ◆die Kommission für Information und Forschung
- ◆die Anlaufstelle für ethische Fragen
- ◆die Rechnungsrevisor/innen
- ◆die Weiterbildungskommission (bestehend aus den als Supervisor/innen graduierten Mitgliedern)

§9

Die **Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:**

- ◆Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- ◆Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisor/innenberichts und Entlastung (Décharge Erteilung) der Rechnungsführung
- ◆Genehmigung des Jahresbudgets
- ◆Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kommissionen
- ◆Entlastung (Decharge Erteilung) des Vorstandes und der Kommissionen
- ◆Festlegung der Mitgliederbeiträge der Vereinigung
- ◆Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht durch eine Funktion Mitglieder des Vorstands sind
- ◆Einrichtung und Auflösung von Kommissionen
- ◆Wahl der Mitglieder von Kommissionen, sofern kein anderer Wahlmodus festgelegt ist (z.B. Wahl durch ein anderes Vereinsorgan)
- ◆Beschlussfassung über Anträge von Kommissionen und Einzelmitgliedern
- ◆Vergabe von speziellen Aufträgen an Kommissionen oder Arbeitsgruppen
- ◆Wahl der Rechnungsrevisor/innen

- ◆ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß Art. 4 und 5
- ◆ Statutenänderung und -auslegung
- ◆ Bestimmung des Termins der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
- ◆ Auflösung der Gesellschaft

§ 10

Der Vorstand beruft **jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung** ein.

- ◆ Die Tagesordnung (Traktanden) müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugeschickt werden.
- ◆ Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der MV müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, termingerecht eingereichte Mitgliederanträge in die Tagesordnung aufzunehmen
- ◆ 20% der Mitglieder können beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Diese muss innerhalb von 12 Wochen einberufen werden.
- ◆ Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- ◆ Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ◆ Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist für alle möglich.

§ 11

Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus:

- ◆ 1. Vorsitzende
- ◆ Geschäftsführer/in (was auch der Gesamtvorstand sein kann)
- ◆ Kassenwart/in
- ◆ Leiter/innen von Kommissionen (Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung und Ethik)
- ◆ Beisitzer/in
- ◆ Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist für alle möglich.

Der **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** besteht aus zwei Mitgliedern:

- ◆ 1. Vorsitzende
- ◆ Kassenwartin

§ 12

Zu den **Aufgaben der Kommission für Information und Forschung** gehören:

- ◆ Öffentlichkeitsarbeit der Vereinigung
- ◆ Herausgabe vereinsinterner Informationsdienste, sowie gegebenenfalls einer Fachzeitschrift
- ◆ evtl. die Unterstützung von Forschung, die auf die Ziele der PVDS bezogen sind, evtl. Einrichtung einer Dokumentationsbibliothek

§ 13

Die **Anlaufstelle für ethische Fragen** orientiert sich an den für die PBSP-Arbeit spezifischen Ethik-Richtlinien.

- ◆ Sie berät die Organe der PVDS zu ethischen Fragen, weist auf Problemstellungen hin und erarbeitet Vorschläge zur Problemlösung.

◆Sie steht als Adresse und Beratungsstelle für Ethik-Klagen zur Verfügung.

§ 14

Die **Auflösung der Vereinigung PVDS** ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich und muss fristgerecht nach §11 in die Tagesordnung aufgenommen worden sein.

◆Die Auflösung der Vereinigung PVDS bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

◆Das Vereinsvermögen muss mit der Auflösung einem anderen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Vereinsziels zufließen (siehe nächsten Punkt). Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

◆Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die im Sinne der Vereinsziele tätig ist und **die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung und Forschung der Pesso-Psychotherapie (Pesso-Boyden System Psychomotor) im Sinne der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.**

§ 15

Regelung des Binnenverhältnisses zwischen Pessovereinigung Deutschland-Schweiz e. V. (PVDS) und der PVSD/ Pessovereinigung Schweiz-Deutschland

◆Für zahlende Mitglieder der PVSD ist auf Antrag die Mitgliedschaft kostenneutral auch in der PVDS möglich. Jedes neue Mitglied in der PVDS wird in seinem Aufnahmegesuch gefragt, ob es auch eine kostenfreie Doppelmitgliedschaft in der PVSD wünscht. Angestrebt ist, deren Statuten so anzupassen, dass dieselben Regelungen spiegelbildlich gelten.

◆Der Vorstand und die in die jeweiligen Funktionen Gewählten üben dieselbe Funktion im schweizerisch-deutschen Verein aus und vice versa.

◆Kontoführung, Konti sowie Kassenführung, -bericht und -prüfung erfolgen für die beiden Vereinigungen PVDS und PVSD völlig voneinander getrennt und unabhängig.

◆Inhalt von Zielen und Auftrag der beiden Vereinigungen sind identisch.

◆Es gibt **eine** gemeinsame Bulletin- bzw. Newsletter- Redaktion , sowie **eine** gemeinsame Website

Letzte Revision der PVDS-Satzung im Vorstand am 26.6.2009

1.Vorsitzende:	Katharina Taeger
Kassenführerin und Weiterbildung:	Petra Fuchs
Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung:	Barbara Fischer-Bartelmann
Ethikkommission:	Rose Drescher-Schwarz
Sonderprojekte:	Ute Morisch